

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1978)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Das neue Familienrecht  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938331>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 31.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Gesetzes geboren worden sind. Wer demzufolge am 1.1.1978 das 22. Altersjahr noch nicht erreicht hat und wer zudem unter den erwähnten Bedingungen geboren worden ist, kann das Schweizerbürgerrecht beantragen. Zu diesem Zweck muss dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in Bern ein Antrag, der alle nötigen Personalien und Beilagen enthält, gestellt werden. Dieser Antrag ist vor Ende 1978 und eingeschrieben an die zuständige offizielle Vertretung der Schweiz bzw. für Schweizerbürger im Fürstentum Liechtenstein direkt dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in Bern zu senden. Diese Uebergangsbestimmung ist nur bis zum 31. Dezember 1978 gültig. Interessenten wollen sich deshalb so rasch wie möglich melden. Für Kinder, die im laufenden Jahr geboren werden, muss nichts unternommen werden. Sie stehen automatisch unter den Bestimmungen des neuen Gesetzes, das seit dem 1. Januar 1978 gültig ist.

## DAS NEUE FAMILIENRECHT

### Zur Adoption.

Zwei Grundgedanken waren massgebend bei der Revision:

1. Erleichterung der Adoption
2. Möglichste Gleichstellung des Adoptivkindes mit den leiblichen Kindern

Am 1. April 1973 ist das neue Adoptionsrecht in Kraft getreten.

### Zum Kindesverhältnis.

Die grundlegende Aenderung ist die, dass der Unterschied zwischen Ehelichkeit und Ausserehelichkeit fallengelassen wird. An Stelle der beiden Abschnitte "Das eheliche Kindesverhältnis" und "Das aussereheliche Kindesverhältnis" hat der Entwurf nun die Abschnitte "Entstehung des Kindesverhältnisses" und "Wirkung des Kindesverhältnisses". Sehr viele Bestimmungen gelten für alle vier Kategorien Kinder. Andere Bestimmungen müssen naturgemäss verschieden sein, was bei der neuen Einteilung keine grossen Probleme stellt. Der Grundgedanke: Das aussereheliche Kind wird bessergestellt. Am 1. Januar 1978 ist das neue Kindsrecht in Kraft getreten.

### Zum Eherecht

Die Bestimmungen des alten Eherechts sind für den Ehemann bedeutend günstiger als für die Ehefrau. Sie lassen sich mit der Stellung der Frau in der heutigen Gesellschaft nicht mehr vereinbaren. Das Leitbild des neuen Eherechts ist die Partnerschaft der Ehegatten.

### Zum Vormundschaftsrecht

Die Revision des Vormundschaftsrechts wird noch einige Zeit auf sich warten lassen, da erst die Revision des Eherechts abgeschlossen werden musste. Ein Gebiet des Vormundschaftsrechts (Administrativversorgung Mündiger) war bereits in der Vernehmlassung. Der Grund, dass dieses Gebiet vorweggenommen wurde, ist der, dass das Vormundschaftsrecht des ZGB und die kantonalen Versorgungsgesetze mit der Europäischen Menschenrechtskonvention übereinstimmen müssen. Die Schweiz hat bei der Unterzeichnung der Konvention verschiedene Vorbehalte angebracht, deren Beseitigung dringend notwendig ist.

## MITTEILUNG DER LIECHTENSTEINISCHEN FAMILIENAUSGLEICHSKASSE.

Grenzgänger nach der Schweiz (Liechtensteiner und Bürger des Kantons St.Gallen und Graubünden), welche niedrigere Kinderzulagen beziehen als in Liechtenstein gewährt werden, haben in Liechtenstein gemäss Gesetz Anspruch auf einen Differenzausgleich.

Dem Antrag ist eine Bestätigung des schweizerischen Arbeitgebers über die Höhe der bezogenen Kinderzulagen beizulegen. Das hierzu erforderliche Formular kann in der AHV-Verwaltung Vaduz bezogen werden.

Die Anspruchsberechtigung kann höchstens ein Jahr rückwirkend gewährt werden.

\*\*\*\*\*